

UNTERNEHMEN FRAGEN – UBA ANTWORTET

ASK ME ANYTHING

2. TEIL



ASK ME ANYTHING
1. TEIL



VORWORT

Immer mehr Unternehmen blicken bei der Rekrutierung von Fachkräften ins Ausland. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung bestehen weitere Möglichkeiten, Fachkräfte aus Drittstaaten zu beschäftigen. In dem zweiten Teil der Broschüre „Unternehmen fragen – UBA antwortet“ finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen, die Unternehmen mit Blick auf die seit November 2023 sukzessive in Kraft getretenen Regelungen beschäftigen.

Das Projekt „Unternehmen Berufsankennung“ ist Ansprechpartner und Wegweiser für Arbeitgeber*innen rund um die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen und damit verbundene Fragen der Fachkräfteeinwanderung. Unternehmen finden auf der Website des Projekts umfassende Informationen zur Beschäftigung internationaler Fachkräfte und haben dort die Möglichkeit, online ihre individuellen Fragen zu stellen. Zudem umfasst unser diverses Angebot Hilfestellungen und Anleitungen sowie Best Practice Beispiele zur Inspiration. Über den Matching-Service UBAconnect können Unternehmen Fachkräfte aus Drittstaaten mit einer teilweisen Anerkennung kennenlernen und so neue potenzielle Fachkräfte gewinnen. Schauen Sie gerne auf unserer [Website](#) vorbei.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und gutes Gelingen bei der Rekrutierung und Einstellung von internationalen Fachkräften!

Herzliche Grüße Ihr UBA-Team



#01

Wie können Unternehmen mit internationalen Fachkräften in Kontakt kommen?



- ▶ Für den ersten Schritt empfehlen wir, dass Sie sich an den **Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit (BA)** in Ihrer Region wenden und Ihren Stellenbedarf melden.
- ▶ Mit einer Stellenanzeige in der „**Make it in Germany**“ – **Jobbörse** erreichen Sie direkt internationale Fachkräfte.
- ▶ Die ZAV (**Vermittlungsservice der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung** der BA) unterstützt Sie auch gern bei der Suche nach einer passenden Fachkraft. Zudem gibt es verschiedene **Fachkräfteprojekte** der BA.
- ▶ Sollten Sie bereits eine internationale Fachkraft in Ihrem Betrieb eingestellt haben, kann es empfehlenswert sein, weitere Fachkräfte über das **Netzwerk Ihres Mitarbeitenden** zu gewinnen.
- ▶ Immer mehr Unternehmen nutzen **UBAconnect**, den gemeinsamen Matching-Service des Projekts „Unternehmen Berufsanerkennung“ und vieler IHKs, sowie das Projekt **Hand in Hand for International Talents** als zusätzliche Möglichkeiten, Fachkräfte für das eigene Unternehmen im Ausland zu rekrutieren.

www.unternehmen-berufsanerkennung.de/fragen-antworten/wo-kann-ich-auslaendische-fachkraefte-finden-die-auf-arbeitssuche-sind-1



#02



Welche Fachkräfte kann ich bei dem Matching-Service UBAconnect kennenlernen?



Der Fachkräftepool von UBAconnect besteht aus **beruflich qualifizierten Personen im Bereich der IHK- und Handwerksberufe**. Die Personen kommen aus **Drittstaaten** (Nicht-EU-Staaten) und verfügen alle über einen **Teilanerkennungsbescheid** in einem deutschen Referenzberuf. D. h. zur vollen Gleichwertigkeit mit dem deutschen Referenzberuf fehlen noch Anpassungsqualifizierungen. Mitmachen kann jedes Unternehmen, das beruflich Qualifizierte in IHK- und Handwerksberufen sucht und bereit ist, Fachkräfte mit ausländischen Berufsabschlüssen zunächst im Rahmen einer Anpassungsqualifizierung anzustellen und zu qualifizieren. Es kann von Vorteil sein, Ausbildungsbetrieb zu sein – das ist aber keine zwingende Voraussetzung.

www.unternehmen-berufsanerkennung.de/uba-connect



#03

Welche Möglichkeiten habe ich als Unternehmen, Fachkräfte aus Drittstaaten einzustellen?



Durch das Gesetz zur **Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung**, das von November 2023 bis Juni 2024 sukzessive in Kraft getreten ist, haben sich **weitere Wege** ergeben, **Fachkräfte aus Drittstaaten** einzustellen. Die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen, ein konkretes Arbeitsplatzangebot sowie erste deutsche Sprachkenntnisse spielen weiterhin eine zentrale Rolle. Es gibt jedoch auch Möglichkeiten, ohne anerkannte Berufsqualifikation nach Deutschland einzureisen und arbeiten zu können bzw. das Verfahren zur Berufsanerkennung erst in Deutschland zu starten.

www.unternehmen-berufsanerkennung.de/angebote/infomaterialien



#04



Wir möchten gerne eine Person aus der Türkei als Berufskraftfahrer bei uns im Unternehmen einstellen – wie gestaltet sich der Prozess?

Sie können Drittstaatsangehörige auch ohne formale Ausbildung in Deutschland als Berufskraftfahrende beschäftigen, wenn die BA ihrer Beschäftigung zugestimmt hat. Die Zustimmung erfolgt nach § 24a Abs. 1 Beschäftigungsverordnung und setzt voraus, dass die erforderlichen Erlaubnisse und Qualifikationen zur Beschäftigung als Berufskraftfahrender bereits vorhanden sind.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wird die Zustimmungserteilung der BA für die Beschäftigung von Berufskraftfahrenden aus Drittstaaten vereinfacht. So wird grundsätzlich nicht mehr geprüft, ob die erforderliche EU- bzw. EWR-Fahrerlaubnis und die Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation vorhanden sind. Dies obliegt nun Ihnen als Arbeitgeber*in. Zudem werden keine Sprachkenntnisse mehr vorausgesetzt und die Vorrangprüfung der BA entfällt.

www.unternehmen-berufsanerkennung.de/aktuelles/im-ueberblick-alle-zum-18112023-in-kraft-tretenden-aenderungen



#05

Wir haben Kontakt zu einem internationalen Bewerber, der über Berufserfahrung als Koch verfügt und den wir gerne einstellen möchten. Welche Möglichkeiten habe ich als Arbeitgeber*in?



Wenn Ihr internationaler Bewerber über ausgeprägte berufspraktische Erfahrung verfügt, kann er unter **bestimmten Voraussetzungen auch ohne Anerkennung der Berufsqualifikation in allen nicht-reglementierten Berufen** in Deutschland beschäftigt werden.

Die Berufserfahrung – mindestens zwei Jahre einschlägige berufspraktische Erfahrung innerhalb der letzten fünf Jahre – muss dazu nachweislich zu der in Deutschland angestrebten Beschäftigung befähigen. Voraussetzung ist zudem, dass ein im Ausland staatlich anerkannter Abschluss vorhanden ist, dem eine mindestens zweijährige Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium vorausgegangen ist. Weiterhin müssen die Fachkräfte ein Gehalt von mindestens 45 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (Bruttomonatsgehalt im Jahr 2024: 3.397 €) nachweisen können.

Hinweis für die Einstellung zu Köch*innen aus Drittstaaten: Sollte Ihr Restaurant landestypische Speisen anbieten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen aus Drittstaaten als Spezialitätenköch*innen aus dem entsprechenden Land einstellen. www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/fachkraefte-ausland/spezialitaetenkoeche

Für Fachkräfte mit einer Berufsausbildung besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, diese anerkennen zu lassen, z. B. im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft.

www.unternehmen-berufsanerkennung.de/aktuelles/neuer-info-flyer-neuerungen-zur-fachkraefteeinwanderung-im-jahr-2024



#06



In unserem Betrieb hat sich ein gut qualifizierter Kandidat beworben, der eine volle Anerkennung als „Elektroniker für Betriebstechnik“ von der IHK FOSA beschieden bekommen hat. Kann ich ihn ausschließlich in diesem Beruf beschäftigen?

Seit dem 18. November 2023 haben Fachkräfte mit voll anerkannter Berufsausbildung oder anerkanntem akademischem Abschluss aus Drittstaaten Anspruch auf die direkte Erteilung einer Arbeitserlaubnis. Bei voller Anerkennung der Berufsqualifikation wird die Beschränkung, nur in dem Beruf arbeiten zu dürfen, in dem der Berufsabschluss gemacht wurde, aufgehoben. Das heißt, **eine voll anerkannte Fachkraft** aus dem Ausland, die eine qualifizierte Berufsausbildung oder einen Hochschulabschluss vorweisen kann, **ist bei der Jobsuche nicht auf Beschäftigungen beschränkt**, die in Verbindung mit dieser Ausbildung stehen. Diese Regelung gilt allerdings nur, wenn die Beschäftigung, die ausgeübt werden soll, nicht reglementiert ist.

www.unternehmen-berufsanerkennung.de/fragen-antworten/was-bedeutet-eine-volle-gleichwertigkeit-des-auslaendischen-berufsabschlusses-und-deutschen-referenzberufs



#07

**Welche Vorteile habe ich als Arbeitgeber*in,
eine Anerkennungspartnerschaft mit
einem/r internationalen Bewerber*in
zu schließen?**



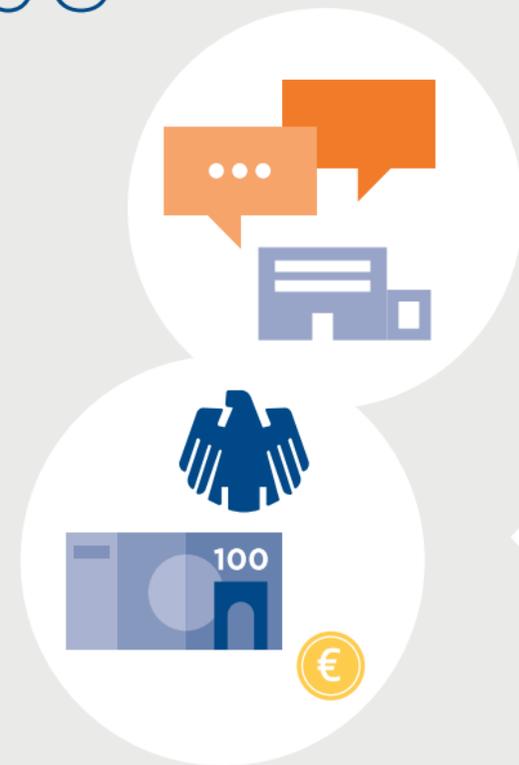
Mit der **Anerkennungspartnerschaft** können internationale Fachkräfte aus Drittstaaten **ohne vorherige Anerkennung ihrer Berufsqualifikation** einreisen. Gemäß der Neuregelung des § 16d Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besteht die Option, das Anerkennungsverfahren erst nach der Einreise in Deutschland anzustoßen, statt die Berufsanerkennung – wie zuvor – vom Drittstaat aus zu beantragen. Das Ziel des Aufenthalts ist, das Anerkennungsverfahren in Deutschland parallel zur Beschäftigung durchzuführen. Die Erteilungsdauer gilt zunächst für ein Jahr und kann auf maximal drei Jahre verlängert werden. Die Anerkennungspartnerschaft ist grundsätzlich auch für reglementierte Zielberufe möglich.

Das **Anerkennungsverfahren** erst in **Deutschland** zu starten, kann **Vorteile** haben. Mit der Anerkennungspartnerschaft kann eine Person schneller einreisen und in qualifizierter Tätigkeit auf Fachkraftniveau beschäftigt werden. Sie kann direkten Kontakt mit der für die Anerkennung zuständigen Stelle aufnehmen und ggf. finanzielle Unterstützung, wie den Anerkennungszuschuss, oder regionale Unterstützungs- und Beratungsangebote, wie z. B. geförderte Sprachkurse vor Ort, nutzen. So erfolgt das Ankommen und Onboarding der Fachkraft parallel zum Anerkennungsverfahren.

www.unternehmen-berufsanerkennung.de/aktuelles/neuer-info-flyer-zur-erkennungspartnerschaft



#08



Gibt es Möglichkeiten zur finanziellen Förderung, z. B. von Sprachkursen?

Es gibt verschiedene **Möglichkeiten** für die **Förderung von Beschäftigten** (Weiterbildung, Sprachkurse etc.). Für eine individuelle Beratung zu Fördermöglichkeiten steht Ihnen vor Ort der [Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit](#) zur Verfügung.

Es gibt auch **finanzielle Förderungen** für **Deutschkurse**: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bietet [Integrationskurse](#) und [Berufssprachkurse](#) an. Personen können für wenig Geld an diesen Kursen teilnehmen. In bestimmten Fällen können Sie auch eine kostenlose Teilnahme beantragen. Wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen über 20.000 € liegt, ist ein Kostenbeitrag von 2,56 € je Unterrichtseinheit (50 % des Kostenerstattungssatzes) zu zahlen. Dies sind bei einem Kurs mit 400 Unterrichtseinheiten insgesamt 1.024 €. Sie als Arbeitgeber*in haben die Möglichkeit, diesen Kostenbeitrag für Ihre Mitarbeitenden zu übernehmen. Sprachkurse können bei den **Volkshochschulen** oder verschiedenen Bildungsträgern (zu finden über das [KURSNET](#)) absolviert werden. Es ist empfehlenswert, sich direkt an die Bildungsträger zu wenden.

www.unternehmen-berufsanerkennung.de/aktuelles/angebote-zur-sprachfoerderung-fuer-wen-sie-geeignet-sind-und-wo-man-sie-findet



#09

Wie kann nachgewiesen werden, dass der Berufsabschluss im Herkunftsland staatlich anerkannt ist?



Die Fachkraft muss einen **Berufs- oder Hochschulabschluss** nachweisen können, der im Land, in dem der Abschluss erworben wurde, **staatlich anerkannt** ist. Für den Berufsabschluss ist eine Dauer der Ausbildung von mindestens zwei Jahren erforderlich. Bei der **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen** (ZAB) kann von der Fachkraft eine **Digitale Auskunft zur Berufsqualifikation (DAB)** beantragt werden. Die **positive Auskunft** zu diesem Abschluss ist bei verschiedenen Aufenthaltstiteln für den **Visumantrag** erforderlich: Für die Einreise zum Zweck einer Anerkennungspartnerschaft (§ 16d Abs. 3 AufenthG), für die Einreise für eine qualifizierte Beschäftigung mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung (§ 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV) und für die Beantragung einer Chancenkarte zur Einreise zum Zweck der Arbeitsplatzsuche (§ 20a, 20b AufenthG). Für die beiden letztgenannten Einreisezwecke (Erfahrung und Chancenkarte) kann alternativ der im Herkunftsland staatlich anerkannte Abschluss mit einem AHK-Berufsbildungszertifikat der Kategorie A nachgewiesen werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine Bestätigung durch das **Bundesinstitut für Berufsbildung** (BIBB) erfolgt ist.

www.unternehmen-berufsanerkennung.de/aktuelles/im-ueberblick-alle-zum-01032024-in-kraft-tretenden-aenderungen



#10



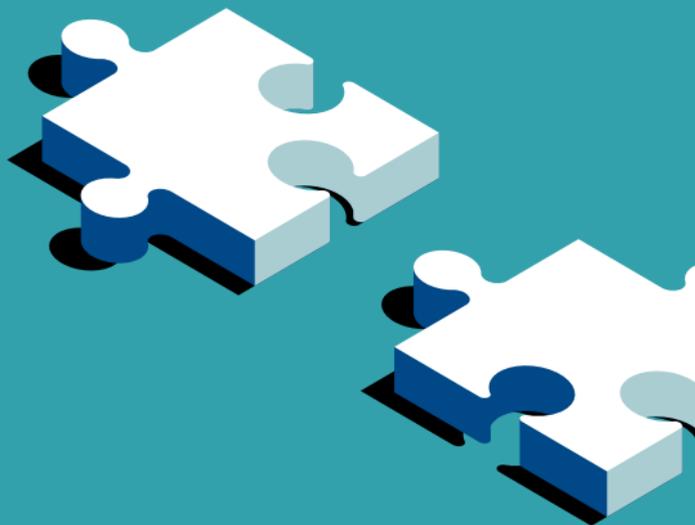
**Bei uns hat sich eine Person beworben,
die über den Aufenthaltstitel „Chancenkarte“
verfügt. Was heißt das für mich als
Arbeitgeber*in?**

Die **Chancenkarte** ist ein **Suchtitel**, mit dem die Einreise nach Deutschland zur **Arbeitsplatzsuche** für Menschen aus Drittstaaten ermöglicht wird. Die Chancenkarte funktioniert auf Basis eines **Punktesystems**. Punkte gibt es nach festen **Auswahlkriterien**, für den Erhalt der Chancenkarte müssen mindestens sechs Punkte erreicht werden. Um mit der Chancenkarte einreisen zu können, muss die Fachkraft zudem über einen im Herkunftsland mind. zweijährigen staatlich anerkannten Abschluss sowie Deutschkenntnisse auf mind. A1- oder Englischkenntnisse auf mind. B2-Niveau verfügen und der Lebensunterhalt muss gesichert sein. Als Arbeitgeber*in haben Sie die Möglichkeit, eine Person für ein **Probearbeiten** von maximal zwei Wochen oder für eine **Nebenbeschäftigung** von bis zu 20 Stunden pro Woche einzustellen. Sobald Sie Personen mit der Chancenkarte fest beschäftigen möchten, muss der Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel erfolgen und die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden.

www.unternehmen-berufsanerkennung.de/aktuelles/im-ueberblick-alle-zum-01062024-in-kraft-tretenden-aenderungen-des-fachkraefteeinwanderungsgesetzes



FIND YOUR PERFECT MATCH UND BESCHÄFTIGEN SIE INTERNATIONALE FACHKRÄFTE



Projekt

„Unternehmen Berufsankennung“

DIHK Service GmbH

Breite Straße 29

10178 Berlin

uba@dihk.de

UBAconnect – für alle Unternehmen, die beruflich Qualifizierte in IHK- und Handwerksberufen suchen und bereit sind, Fachkräfte mit ausländischen Berufsabschlüssen weiterzuqualifizieren.

Registrieren Sie Ihr Unternehmen kostenlos & unverbindlich.

unternehmen-berufsankennung.de/uba-connect

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Weitere Informationen
zur Beschäftigung inter-
nationaler Fachkräfte



unternehmen-berufsankennung.de